

## Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

---

(Vom 18. August 1852.)

In Folge der vom Schweiz. Handelskonsul in New-York mit Schreiben vom 8. Juli abhin gemachten Anzeige, daß die Auswanderer nach Amerika sowohl auf ihrer Ueberfabrt, als hauptsächlich nach ihrer Ankunft in Amerika vielfachen Prellereien ausgesetzt seien, hat der Bundesrath beschloffen, an die Kantonsregierungen nachfolgendes Zirkular zu erlassen:

T i t.!

Bei verschiedenen Anlässen haben wir nicht erman-  
gelt, von Konsularagenten und von anderer Seite ein-  
gelangte Berichte über die die Auswanderer nach Ame-  
rika, besonders bei Abschließung von Reiseverträgen in  
und außerhalb der Schweiz, bedrohenden Gefahren den  
Kantonsregierungen zur Kenntniß zu bringen. Diese  
werden sich auch erinnern, daß die Bundesbehörde, obgleich  
sie es stetsfort abgelehnt, eine direkte Einmischung in  
Auswanderungsangelegenheiten auszuüben oder zu einer  
Organisation der Auswanderung Hand zu bieten, den-  
noch dafür gesorgt hat, daß die schweizerischen Aus-  
wanderer in Havre, wohin sich die größte Zahl dersel-  
ben zu wenden pflegt, jeweilen ein Konsulatsbureau  
bereit finden, ihnen nützliche Weisungen und Anleitungen  
zu ertheilen.

Um die Auswanderer vor den Gefahren, welchen die-  
selben bei ihrer Ausschiffung in New-York allzuhäufig  
ausgesetzt sind, möglichst sicher zu stellen, finden wir an-  
gemessen, einen Bericht des dortigen schweizerischen Kon-  
suls vom 8. vorigen Monats auszugsweise mitzutheilen.

Herr L. Ph. de Luze meldet nämlich, die schweizerischen, wie die übrigen Auswanderer, seien bei ihrer Ankunft in New-York hauptsächlich der Habgier einer Klasse von Spekulantem ausgesetzt, welche zur Erreichung ihres Zweckes weit verzweigte Verbindungen unterhalte, deren Netz die Auswanderer nur bei gehöriger Vorsicht entgehen können. Es sind dieß im Allgemeinen die sogenannten Forwarders, wie sie in englischer Sprache bezeichnet werden, d. h. die Inhaber der Geschäftsbüreau, welche mit den Auswanderern Reiseakkorde für die Weiterbeförderung ins Innere des Landes abschließen und ihnen zu dem Ende Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsbillets verkaufen. Dieselben stehen in der Regel mit den Unternehmern der betreffenden Reisegelegenheiten in Verbindung und erhalten von solchen die Fahrbillets zu einem ermäßigten Preise. Würden sie sich mit dem bisherigen Gewinne begnügen, so wäre nichts dagegen einzuwenden. Allein im Allgemeinen suchen sie die Fahrbillets bei den mit den Tarifen nicht vertrauten, der Landessprache unkundigen Auswanderern so hoch als möglich anzubringen, so daß diese gewöhnlich 2 bis 3 Dollars per Person zu viel bezahlen, was bei einer ziemlich zahlreichen Familie einen beträchtlichen Preisunterschied ausmacht. Dabei kommt nicht selten vor, daß Forwarders Billets ausgeben, die sich im Innern des Landes, nachdem vielleicht die Hälfte des Weges zurückgelegt worden, als ungültig und falsch erweisen.

Die Forwarders pflegen sogenannte Runners, (Ausläufer oder Boten) zu unterhalten, die ihnen die Auswanderer zuzuführen haben und dafür monatlich besoldet sind, zudem für Ueberlieferung jeder Person ein Kopfgeld empfangen. Die Runners gehen den Einwan-

bernden bis zu den Schiffen entgegen und suchen sich in das Zutrauen der Ankömmlinge einzuschmeicheln.

Eben so erhalten Gastgeber, welche Auswanderer in die Büreaux der Forwarders führen, von diesen ein bestimmtes Kopfgeld.

Es gibt sogar Forwarders in New-York, die durch Unteragenten Auswanderer schon in Europa und selbst in der Schweiz, vermittelt Affordirung der Reise ins Innere von Nordamerika zu prellen wissen.

Zur Vermeidung aller derartigen Prellereien, gegen welche die Landesgesetze keinen zureichenden Schutz gewähren können, ertheilt der schweizerische Konsul in New-York seinen Landsleuten nachstehende Rätze:

- 1) Afforde über Weiterbeförderung von New-York ins Innere des Landes nie in Europa, sondern erst nach der Ankunft in New-York selbst abzuschließen;
- 2) keine solche Afforde einzugehen, ohne sich vorher im dortigen schweizerischen Konsulatsbüreau, Nr. 43 New-Street, bei Herrn Konsul L. Ph. de Luze, oder aber in Nr. 8 Cedar Street beim Präsidenten der schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaft, Herrn August Gerber, eingefunden und die unentgeltlichen Aufschlüsse des einen oder andern dieser beiden Beschützer und Rathgeber eingeholt zu haben;
- 3) dabei genau auf die Namensangabe an den Thüren der fraglichen Büreaux zu achten, indem Betrüger, namentlich Kunnere, schweizerische Auswanderer irre zu führen suchen.

Bei diesem Anlasse mahnt das schweizerische Konsulat in New-York vor der Einschiffung in Liverpool und

vor der Ueberfahrt nach New-Orleans, indem bei jener die schweizerischen Landsleute übler Behandlung, bei der Wahl des Ausschiffungsplatzes New-Orleans hingegen gefährlichen Fiebern ausgesetzt seien, und empfiehlt als Einschiffungshäfen Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, vorzugsweise aber Havre.

Indem wir die Ehre haben, Ihnen obigen Auszug aus einem Konsularberichte mitzutheilen, erlauben wir uns die Bemerkung, daß es für Ihre nach New-York auswandernden Kantonsangehörigen von besonderem Interesse sein dürfte, in gegebenen Fällen davon in Kenntniß gesetzt zu sein, daß dort außer dem Konsularbureau auch ein Bureau der schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaft besteht, welches den durchwandernden Landsleuten mit Rath und That beisteht, ihnen zur Abschließung von Verträgen für Weiterbeförderung u. s. w. behülflich ist, in so fern es darum angegangen wird.

---

(Vom 20. August 1852.)

Der Bundesrath hat, bezüglich des für das XIV. eidg. Uebungslager bei Thun aufzustellenden Kriegsgerichtes Folgendes beschlossen:

1. Es wird für die Truppen des XIV. eidg. Uebungslagers bei Thun ein Kriegsgericht aufgestellt.

2. Diefür sind bezeichnet:

a. zum Großrichter:

Herr Peter Bruggisser, D. J., von Wohlen, Oberstlieutenant im Justizstabe;

b. zu Richtern:

1) Herr Karl Hebler, Kommandant des Bataillons Nr. 18 von Bern, und

2) Herr Ruffi, Unterleutenant vom Bataillon Corboz Nr. 10 von Waadt;

c. zu Ersazmännern:

1) Herr Major P. C. Komedi, vom Bataillon Schreiber Nr. 65 von Graubünden, für Herrn Kommandant Hebler;

2) Herr Lieutenant Alexis Dorchat, vom Bataillon Amaker Nr. 53 von Wallis, für Herrn Unterleutenant Ruffi;

d. zum Auditor:

Herr Vital Kopp, Justizbeamter mit Hauptmannsrank.

3. Der Divisionsstab wird durch die Brigadestäbe nach Art. 228 und 240 des eidg. Militärstrafkoder die Bildung der Geschwornenliste vornehmen lassen.

4. Die Wahl des Gerichtsschreibers ist nach Art. 242 dem Grobrihter übertragen.

5. Das Militärdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Vom 23. August 1852.)

An die Stelle des Herrn Vital Kopp, von Luzern, welcher wegen Krankheit seiner Funktionen als Auditor des oben erwähnten Kriegsgerichtes enthoben werden mußte, wurde Herr Emanuel von Büren ernannt, Justizbeamter mit Hauptmannsrank und Fürsprecher in Thun.

(Vom 27. August 1852.)

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

1) zum Pförtner im Erlacherhof: Herr Franz Dick, von Bern, bisheriger Bundesrathswelbel, mit einem jährlichen Gehalte von Fr. 1000, nach der Bestimmung des Budget für 1853.

2) zum Posthalter in Cherbres, Kantons Waadt: Frau Wittve Arnold, Wirthin daselbst, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 140;

3) zum Kommiss auf dem Hauptpostbureau Luzern: Herr Joseph Brettschmid, von Rusfwyl, mit einem Jahresgehalte von Fr. 900.

---

Herr Felix Böbeli, in Niederweningen, Kantons Zürich, hat das Patent als Pulververkäufer erhalten.

---

Die in voriger Nummer dieses Blattes erschienene Ausschreibung der Stelle eines Stadtbriefsträgers in Zürich ist vom Schweiz. Post- und Baudepartement zurückgezogen worden.

---

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.08.1852
Date	
Data	
Seite	107-112
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 968

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.